



EU DSG VO

25. Mai 2018 ???????

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Bewusstseinsbildung

Worum geht es?

Am 25.05.2018 tritt die neue EU-weite Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Sie gilt als "nationales" Recht und entfaltet daher unmittelbares Recht. Eine Übergangsfrist gibt es nicht.

Worauf ist zu achten?

Die DSG-VO sieht eine Reihe von neuen Regelungen vor, insbesondere eine eindeutige Verantwortlichkeit innerhalb des Vereins und zwingende Pflichten bei der Verarbeitung der Daten und zum Schutz der Betroffenen. Dieser Verantwortlichkeit müssen sich alle mit der Datenverarbeitung befassten Personen bewusst sein.

Was ist zu tun?

1. Schritt: Vorbereitung

- Ist Datenschutz im Verein "Chefsache"?
- Gibt es eine dokumentierte Regelung über die Zuständigkeiten für den Datenschutz?
- Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt?
- Ist der Datenschutzbeauftragte bereits bei der Aufsichtsbehörde gemeldet?
- Gibt es eine Bestandsaufnahme, wo im Verein für welche Bereiche personenbezogene Daten verarbeitet werden?
- Besteht im Verein ein Verarbeitungsverzeichnis?

- Wurde für die einzelnen Verarbeitungen die Rechtsgrundlagen festgelegt?
- Brauchen Sie Einwilligungen?
- Kennen Sie die Anforderungen an eventuelle Einwilligungen, insbesondere bei Kindern?
- Haben Sie im Verein Datenverarbeitung nach außen gegeben (Auftragsverarbeitung)?
- Sind Sie vorbereitet, dass Informationspflichten gegenüber den Betroffenen und Auskunftsrechten kurzfristig Rechnung getragen werden kann?
- Wissen Sie, was bei Datenschutzverletzungen zu tun ist?
- Haben Sie Vorsorge für Datenschutz durch Technik und Organisation getroffen?
- Gibt es Regelungen zur Datensicherheit?

Was ist zu tun?

3. Schritt: Wiederkehrende Aufgaben

- Ist sichergestellt, dass künftige Änderungen in der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend dokumentiert werden?
- Ist garantiert, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit der Verarbeitung zu tun haben, regelmäßig geschult werden?
- Ist festgelegt, wer mit den Aufsichtsbehörden kommuniziert?

Viel zu tun!

Beispiel Musterverein

Ein kleiner Sportverein hat 200 Mitglieder, einen ersten Vorstand, einen Kassier sowie einen Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) sowie fünf Personen, die nach der sog. Übungsleiterpauschale bezahlt werden. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer selbst. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt dagegen durch den Kassier. Der Verein betreibt zudem eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeit im Verein

- Lohnabrechnung über Dritte
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

Übersicht der EU – DSG VO / Agenda

- Allgemeine Bestimmungen
 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)
 - Einwilligung zur Verarbeitung (Art. 7)
- Verantwortung f
 ür die Verarbeitung
 - Generelle Verantwortung des Verantwortlichen (Art. 24),
 - Datenschutz durch Technikgestaltung und Organisation (Art. 25, 26),
 - Auftragsverarbeitung (Art. 28, 29)
 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30)
 - Zusammenarbeit auf Anfrage der Aufsichtsbehörde (Art. 31)
- Datenschutzbeauftragter
 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37, § 38 BDSG),
 - Stellung des Datenschutzbeauftragten (Art. 38),
 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Art. 39)

Rechte der betroffenen Personen

- Informationspflicht bei Erhebung der Daten beim Betroffenen (Art. 13)
- Informationspflicht bei Erhebung der Daten bei Dritten (Art. 14)
- Auskunftsrecht des Betroffenen (Art. 15)
- Sonstige Rechte (Berichtigung, Löschung) (Art. 16, 17), (Einschränkung, Datenübertragung) (Art. 18, 20)
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77),
- Widerspruchsrecht im Einzelfall
- Handlungspflichten des Verantwortlichen
 - Informationspflicht bei Erhebung der Daten (Art. 13)
 - Sicherheit der Verarbeitung (Risikoeinschätzung) (Art. 32)
 - Meldung bei Verletzungen an Aufsichtsbehörde (Art. 33)

Aufsichtsbehörden

- Aufsichtsbehörde (Art. 51 ff)
- Sanktionen, Bußgelder Art. 83, §§ 41, 43 BDSG

Für welche Vereine gilt die DSG – VO?

Generell haben alle Vereine die DSG-VO zu beachten, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten. Dabei ist gleichgültig,

- wie groß der Verein ist,
- wie viele Personen Daten verarbeiten,
- wie viele personenbezogenen Daten in der Verarbeitung sind,
- ob die Verarbeitung über EDV oder in Karteikartenform erfolgt.

Wann sind Daten personenbezogen?

Immer dann, wenn die Daten sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Im Verein gilt dies z.B. für

- Mitglieder mit Name, Adresse, Mitgliedsnummer, Konto, Fotos
- Mitarbeiter und Helfer mit Funktion, Aufwandsentschädigung, Art der Tätigkeit, Steuerund Sozialversicherungsdaten
- Kunden und Geschäftspartner mit Anschrift, Telefon, Interessen usw., soweit nicht Juristische Personen wie GmbH, e.V.

Sonderfall:

Vereinsadressen unter Verwendung von Privatadressen des Vorstands

In welchen Fällen müssen Sie an Datenschutz denken?

Immer wenn personenbezogene Daten

- erhoben, erfasst, gespeichert, verwendet, geordnet, angepasst, verändert, ausgelesen, abgefragt, offengelegt, verbreitet, bereitgestellt, abgeglichen, verknüpft, eingeschränkt, gelöscht oder auch vernichtet werden also immer, wenn man etwas mit personenbezogenen Daten macht,
- gleichgültig, ob über EDV oder auf Papier.

Beispiele:

- Speichern der Stammdaten eines Mitglieds
- Veröffentlichungen auf der Internetseite des Vereins einschließlich Fotos
- Veröffentlichungen in der Vereinszeitung wie Geburtstage oder Mitgliedschaft
- Weitergabe der Daten an übergeordnete Organisationen wie Meldungen zu Ehrungen
- Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte
- Sonstige Veröffentlichungen wie Meldungen zu Startpässen, Veranstaltungen oder Aushänge am Schwarzen Brett.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Worum geht es?

Die DSG VO setzt voraus, dass der Verein seine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten darlegt. Diese muss in der Datenschutzerklärung vermerkt sein und bei Zugriffsanfragen durch betroffene Personen angegeben werden.

Worauf ist zu achten?

Befassen Sie sich mit den rechtlichen Grundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ("Verbot mit Erlaubnisvorbehalt")

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Es gilt "Verbot mit Erlaubnisvorbehalt". Danach ist Verarbeitung nur dann rechtmäßig, soweit

- für sie gesetzliche Berechtigung greift oder
- der Betroffene eingewilligt hat (Art. 6 DSG VO).

Gesetzliche Erlaubnistatbestände greifen für Datenverarbeitungen,

- **die zur Vertragserfüllung erforderlich sind** oder
- für die eine rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen besteht oder
- für die es ein berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten gibt und dem nach Interessensabwägung keine Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Beispiele für Vertragserfüllung oder rechtliche Verpflichtung im Verein:

- Mitgliedschaft gilt als Vertrag, damit alle personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Mitgliedschaftsrechte- und pflichten erforderlich
- Aufbewahrung von Belegen zur Beitragszahlung (10 Jahre)

Exkurs: Datenschutz bei Beschäftigten (§ 26 BDSG – neu)

Beispiele: Wann dürfen Daten vom Verein veröffentlicht oder weitergeben werden?

Datenübermittlung an andere Vereine oder Verbände z.B. wegen Ehrungen, Spielerpässe,
 Veranstaltungshinweise oder Behörden wegen Zuschüssen

Zulässig, solange Datenübermittlung erforderlich, um Mitglied die satzungsgemäßen Leistungen bieten zu können (= **Vertragserfüllung**) oder wenn der Verein eigene Interessen an der Datenübermittlung hat z.B. wegen seiner eigenen Mitgliedschaft im Dachverband und Beitragsberechnung (= **Eigenes Interesse**)

- Zulässig, wenn Verein dabei **eigene Interessen** hat und keine überwiegenden Interessen des Betroffenen, aber Auslegungssache, daher besser pauschale Einwilligungserklärung für solche Fälle, wobei jederzeit Widerruf möglich ist.
- Veröffentlichung von Mitglieder- oder Spendendaten auf der Vereinshomepage oder in der Mitgliederzeitung

Zulässig nur auf der Basis einer Einwilligungserklärung

Datenweitergabe aufgrund Outsourcing z.B. bei Versand Mitgliederzeitung, Versicherungen,
 Beitragseinzug, Mitgliederverwaltung

Zulässig im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSG VO

Klausel im Aufnahmeantrag (Muster)

"Die im Aufnahmeantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, sind allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Mitgliedschaftsverhältnisses notwendig und erforderlich und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Die Datenschutz-Informationen gemäß Art. 12 ff DSG VO sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen."

Achtung: Kein Medienbruch!

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden? (Einwilligung)

<u>Einwilligung</u> nur erforderlich, wenn nicht gesetzlicher Grund greift und Neuaufnahme oder Erweiterung der Datenverarbeitung, <u>bisherige rechtswirksame Einwilligungen gelten fort</u>!

Anforderungen an die Einwilligung des Betroffenen zur Datenverarbeitung sind

- Information, welche Daten zu welchen Zwecken durch welche Stelle,
- Freiwilligkeit
- Schriftform nicht mehr erforderlich,
 - wenn aber schriftlich, dann in einfacher Sprache
- Hinweis auf jederzeitige Widerrufbarkeit
- Zustimmung bei Minderjährigen (< 16. Lebensjahr) und
- Nachweis der Einwilligung

Beachte:

Gefahr des Widerrufs mit Folge, dass Daten nicht mehr verwendbar!

Einwilligung (Exkurs: Minderjährige und WhatsApp)

Die DSG VO betont den Minderjährigenschutz, allerdings nur unvollständig. Art. 8 sieht im Zusammenhang mit der Einwilligung zur Datenverarbeitung vor, dass

- bei einem Online-Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft und
- einem direkten Angebot an ein Kind

die Verarbeitung von Daten des Kindes nur rechtmäßig ist, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, ansonsten die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Wenn ein Kind WhatsApp oder Socialmedia-Angebote abschließt und dabei nur die zur unmittelbaren Verarbeitung übermittelten personenbezogenen Daten abgegeben würden, würde als Rechtsgrundlage die Erfüllung eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 b) greifen sowie § 107 BGB, wonach die Einwilligung der Eltern nicht erforderlich ist, wenn lediglich ein rechtlicher Vorteil mit dem Vertragsabschluss verbunden ist.

Aber:

Sobald mit der "Weitergabe der Daten" zB zu Werbezwecken "bezahlt" wird, greift § 107 BGB nicht mehr, so dass es der Einwilligung der Sorgeberechtigten bedarf. Wie sich der Anbieter vergewissert, dass eine solche Einwilligung vorliegt, völlig offen.

Wer ist im Verein zuständig für den Datenschutz?

Vorstand

- Verantwortlich ist derjenige, der ansonsten auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Verantwortung trägt, demnach der gesetzliche Vertreter, mithin der vertretungsberechtigte Vorstand.
- Konsequenz daraus ist,
 - dass der Vorstand im Verein eine Organisation schafft, die den Datenschutz systematisch und strukturell umsetzt,
 - dass eine solche Organisation nachgewiesen werden kann (z.B. durch Protokolle, Geschäftsverteilungsplan, Dokumente usw.) – Art. 5 Abs. 2 DSGVO

Datenschutzbeauftragter

Ein (interner oder externer) Datenschutzbeauftragter **muss** bestellt und an Aufsichtsbehörde **gemeldet** werden (§ 38 BDSG), wenn u.a.

- in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind,
- gleich ob ehrenamtlich oder entgeltlich,
- z.B. Mitgliederverwaltung, Buchhaltung, Ehrungen, Presse
- hat Beratungs- und Überwachungsfunktion, ist dabei weisungsfrei, kann jedoch nicht selbst anordnen

Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten (DSB)

Ort, Datum, Unterschriften

Musterschreiben

Der Verein	
vertreten durch	
benennt hiermit aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom	
zum Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nir in dieser Funktion die in Art. 39 Abs. 1 DSG-VO ausdrücklich benannten Aufgaben wahr. Außerdem hat er wenigstens einmal im Jahr die mit der Verarbeitung von personenbezog Daten befassten Personen auf geeignete Weise zu schulen.	

Verpflichtung zum Datenschutz

Worum geht es?

Den Unternehmen / Vereinen sind konkrete Pflichten zur Einhaltung des Datenschutzes auferlegt. Dies gilt sowohl

- gegenüber den Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten,
 als auch
- den Betroffenen gegenüber, deren Daten verarbeitet werden.

Hinzu kommt, dass eine umfangreiche Rechenschaftspflicht gilt. Dies bedeutet die Pflicht, Aufzeichnungen über erfasste personenbezogene Daten, die Art und Weise der Erfassung, die Verarbeitung und den Austausch sowie die angewandten Prozesse zur Sicherstellung von Datenschutzgrundsätzen zu führen und aufzubewahren.

Worauf ist zu achten?

Die Art und Weise der Erfassung von personenbezogenen Daten sollte überprüft und dokumentiert werden.

Technischer und organisatorischer Datenschutz

Worum geht es?

Die Vereine haben für die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung des Datenschutzes zu sorgen

Worauf ist zu achten?

Im Verein muss eine Datenschutzmanagement vorhanden sein.

Gibt es Vorgaben für die technische Datensicherheit? (Art. 32 DSG VO)

Es muss ein Schutzniveau hergestellt werden, das den Risiken beim Datenverarbeiter angemessen ist. Das Gesetz zählt dazu Maßnahmen auf wie

- Pseudonymisierung der Daten
- Verschlüsselung
- ▶ Vertraulichkeit der Systeme durch Vergabe von Benutzerrechten oder Passwörtern
- Sicherstellung der Integrität der Systeme (Antivirenprogramme)
- Sicherstellung der **Verfügbarkeit** durch Sicherheitskopien
- Sicherstellung der Belastbarkeit der Systeme (Virenscanner, Firewall)
- Schnelle **Wiederherstellung** der Daten

Gibt es Vorgaben für die technische Datensicherheit? (Art. 32 DSG VO)

Praktische Maßnahmen im Alltag

- Sperren Sie den Bildschirm und den Computer bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz oder schalten Sie den Computer aus?
- Schützen Sie den Computer und sensible Daten durch Passwörter?
- Ist Ihr Passwort sicher?
- Werden vertrauliche Daten in Papierform verschlossen?
- Vernichten Sie Datenträger und Ausdrucke, die nicht mehr gebraucht werden, um Missbrauch zu verhindern?
- Versenden Sie vertraulichen Daten nicht per Fax?
- Sichern Sie ein Laptop vor Diebstahl?

Muster eines Rundschreibens an (ehrenamtliche) Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten:

Betr.: Datenschutz und -sicherheit auf privaten PC bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Vereins

Sehr geehrte	
--------------	--

Sie verarbeiten in Ihrer Funktion als im ehrenamtlichen Bereich personenbezogene Daten auf Ihrem PC und sind daher verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Bitte beachten Sie daher als notwendige Mindestmaßnahmen und Regeln:

- 1. Daten dürfen nur im zwingend erforderlichen Rahmen erfasst werden.
- 2. Anwesenheitslisten sind über Namen, Vornamen und Funktion ohne weitere Informationen anzulegen.
- 3. Der Zugang zum Vereinsbereich ist durch Passwort zu sichern.
- 4. Bei Internetanschluss sind Virenschutzprogramm und Software-Firewall unerlässlich.
- 5. Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen, Speichermedien sind sicher aufzubewahren.
- 6. Bei Beendigung des Ehrenamts sind alle Daten an den Nachfolger zu übergeben und auf Ihrem PC zu löschen.
- 7. Daten auf Papier sind vollständig zu übergeben, nicht mehr benötigte Dokumente zu vernichten.

Vielen Dank

Welche formalen Datenschutzvorgaben müssen im Verein beachtet werden? (Auftragsverarbeitung)

Sobald Verantwortliche (z.B. des Vereins) Dienstleistungen in Anspruch nehmen, um personenbezogene Daten in ihrem Auftrag von anderen Unternehmen verarbeiten zu lassen, besteht die Pflicht, dazu einen **schriftlichen Vertrag** zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. **Wesentlich** für die Auftragsverarbeitung ist, dass die Verantwortung zum Datenschutz beim (ursprünglich) Verantwortlichen verbleibt und diesem die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter zugerechnet wird.

Merke:

Die Entscheidung

- über die Verarbeitungsmittel und -zwecke bleibt beim Verantwortlichen,
- über die technisch-organisatorischen Fragen der Verarbeitung wird sie auf den Auftragsverarbeiter delegiert.

Welche formalen Datenschutzvorgaben müssen im Verein beachtet werden? (Auftragsverarbeitung)

Rechtsgrundlage f ür die Auftragsverarbeitung

Für die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter und die Auftragsverarbeitung bedarf es für den Verantwortlichen keine gesonderte Rechtsgrundlage, für sie gilt dieselbe, wie schon für den Verantwortlichen selbst.

- Allerdings gilt der Auftragsverarbeiter als "Empfänger" und ist als solcher in der Datenschutzerklärung gegenüber dem Betroffenen und im internen Verarbeitungsverzeichnis aufzuführen.
- Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Auftragsverarbeiters, die gewährleisten müssen, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für den Datenschutz nach den Anforderungen der DSG VO anwenden.

Welche formalen Datenschutzvorgaben müssen im Verein beachtet werden? (Auftragsverarbeitung - Vertragsinhalt)

Vertrag zwischen Auftraggeber (Verantwortlicher) und Auftragsnehmer (Auftragsverarbeiter)

- 1. Gegenstand der Dienstleistung und Dauer der Verarbeitung
- 2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien der Betroffenen
- 3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnis des Auftraggebers
- 4. Kontaktdaten und –wege der Parteien
- 5. Pflichten des Auftragsnehmers, insbesondere Zweckbindung, keine eigenen Zwecke, Trennung von anderen Datenbeständen, Maßnahmen interner Kontrollen, Kontrollrechte des Auftraggebers
- 6. Mitteilungspflichten bei Störungen und Datenschutzverletzungen
- 7. Subunternehmer
- 8. Technische und Organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit (Datenschutzkonzept)
- 9. Verpflichtungen nach Beendigung des Auftrags (Herausgabe, Löschung)
- 10. Vergütung
- 11. Haftung bei Datenschutzverstoß
- 12. Vertragsstrafe

Muster dazu unter www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf

Welche formalen Datenschutzvorgaben müssen im Verein beachtet werden? (Auftragsverarbeitung - Beispiele)

Auftragsverarbeitung - ja

- Externe Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Outsourcing personenbezogener Daten auf Clouds
- Wartung und Fernzugriffe, wenn dabei Zugriff auf Daten möglich
- Hosting von Webseiten auf Fremdserver (Bilder!)
- Betreuung von Kontaktformularen oder Anfragen, ohne dass inhaltliche Betreuung erforderlich
- Auslagerung von Datenspeicherungen
- Entsorgung von Datenträgern durch Dienstleister

Auftragsverarbeitung – nein

- Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei eigenständiger Verantwortung
 - Berufsgeheimnisträger wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Betriebsärzte, WP
 - Bankinstitute f
 ür Geldtransfer
 - Postdienste f
 ür Brieftransport

Welche formalen Datenschutzvorgaben müssen im Verein beachtet werden?

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSG VO)

Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss dies dokumentieren und diese Dokumentation auf Nachfrage an die Aufsichtsbehörde herausgeben. Keine Herausgabepflicht an Dritte oder Mitglieder.

- Namen und Kontaktdaten des Vereins, des Vorstands und eventuellen
 Datenschutzbeauftragten
- Auflistung der Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
- Beschreibung der Kategorien der Betroffenen und die Art der Daten
- Kategorien der Empfänger, gegenüber denen offengelegt wird (intern oder extern)
- Vorgesehene Frist für die Löschung
- Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung

Hinweis:

Wenn Aufsichtsbehörde kommt, ist dies das Erste!

Verreichnis der Vererbeitungstätigtseiten (Muster nach Art 20 DCC VO)

VE	erzeichnis der Verarbeitungsfatigkeiten (Muster nach Art. 30 DSG VO)
-	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie eines eventuellen Datenschutz- beauftragten
	Zweck der Datenverarbeitung (Mitgliederverwaltung)
	Ansprechpartner der Verarbeitung
	Kategorien der Betroffenen und der personenbezogenen Daten
-	Kategorien der Empfänger, denen die Daten offengelegt werden internextern (Verbände, Versicherungen, Outsourcing, Druckereien)
-	Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien(Ende der Mitgliedschaft, 10 Jahre nach Ende)
	Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Kann - Ergänzungen)

Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Vertragserfüllung, Interesse, Einwilligung				
Dokumentation Informationsblatt	Aushändigung Hinweisblatt bei Ersterfassung				
Dokumentation Technik /Organisation					
Dokumentation für Verfahren bei					
AuskunftsverlangenBerichtigungLöschung					
Dokumentation für Speicherdauer					
Umsetzung der Sicherheit der Verarbeitung					
Umgang mit Datenschutzverletzungen					
Darstellung Verfahren bei Meldepflichten					

Verantwortlicher:

TSV Waldermühl e.V.

Tel. 0981/123456-0

Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952

Steinbauerstr. 45a 98123 Sonsthausen E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de Web: www.waldermuehler-tsv.de



Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands- transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler- tsv.de	02.03.2018	 Auszahlung der Löhne/Gehälter Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern 	Beschäftigte	 Name und Adressen der Beschäftigten ggf. Religions- zugehörigkeit Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben 	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler- tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	Name und Adressen Eintrittsdatum Sportbereiche	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting- Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 max@ waldmuehler- tsv.de	28.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder Webseitenbesucher	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Max Meier 0981/123456-0 max@ waldmuehler- tsv.de	20.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler- tsv.de	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
				•••				•••	***

Auszug aus dem IT-Sicherheitskonzept (enthält technische und organisatorische Maßnahmen):

- ✓ Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren
 ✓ Standard-Gruppenverwaltung (z. B. in Windows)
- ✓ Automatische Updates des Browsers aktivieren
- ✓ Aktueller Virenscanner/Sicherheitssoftware
- ✓ Backups regelmäßig, z. B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte
- ✓ Papieraktenvernichtung mit Standard-Shredder

Rechte der Betroffenen

Worum geht es?

Einzelpersonen haben umfangreiche Rechte zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten.

Worauf ist zu achten?

Im Verein muss sicher gestellt werden, dass den verschiedenen Rechte der Betroffenen kurzfristig sowie technisch und organisatorisch Rechnung getragen werden kann.

Datenschutzerklärung

Worum geht es?

Die DSG VO verlangt zusätzliche Angaben in der Datenschutzerklärung des Vereins, wenn er **erstmals** personenbezogene Daten erfasst, u.a. auf welcher Rechtsgrundlage der Verein zur Datenverarbeitung berechtigt ist oder dass die Betroffenen verschiedene Rechte zur Schutz ihrer Daten haben.

Worauf ist zu achten?

Befassen Sie sich mit den rechtlichen Grundlagen zu den bestehenden Hinweispflichten gegenüber den Betroffenen.

Problem:

"zum Zeitpunkt der Erhebung"./. Verweis auf Homepage (wohl unzulässig bei Medienbruch)

Muster zur Information bei Datenerhebung (Datenschutzerklärung)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	
Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Zweck der Datenverarbeitung	Mitgliederverwaltung,
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung	Vertragserfüllung, Interesse, Einwilligung
Berechtigte Interessen an der Verarbeitung	Interne Verwaltung, Verbandsmitgliedschaft, Ehrungen, Vereinszeitschrift, Versicherungsschutz
Kategorien der Daten, die verarbeitet werden	Name, Adresse, Geburtsdatum, Konto
Quelle, aus denen die Daten stammen	Betroffener selbst /Dritter
Empfänger der Daten (intern/extern)	
Dauer der Speicherung	Solange Zweck zu erfüllen ist, gesetzliche Aufbewahrungsfristen
Rechte der Betroffenen	Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerderecht

Rechte der Betroffenen (Art. 15 DSG VO)

Recht auf Auskunft

Jede Betroffene kann vom Verein eine Auskunft verlangen, ob und welche Daten über ihn gespeichert sind. Auskunft ist dann kostenfrei innerhalb 1 Monats zu erteilen über Kopie eines Datensatzes.

Anspruch besteht auch zu folgenden Informationen:

- die Zwecke, weshalb der Verein Daten über ihn verarbeitet,
- die Kategorien der über ihn gespeicherten Daten,
- eventuelle Empfänger, wenn Daten weiter gegeben werden,
- die Speicherdauer,
- ➡ Hinweis, dass es Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch gibt,
- Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
- falls Daten bei Dritten erhoben werden, bei wem,
- eventuelles Profiling (automatische Bewertungen).

Rechte der Betroffenen (Art. 15 DSG VO)

Recht auf Berichtigung

Wenn die gespeicherten Daten falsch sind, besteht Anspruch auf Berichtigung.

Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

Eine Löschung muss insbesondere durchgeführt werden, wenn

- die Daten nicht mehr benötigt werden, weil der Zweck entfallen ist,
- die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- der Betroffene seine Einwilligung widerrufen hat,
- der Betroffene im Einzelfall Widerspruch eingelegt hat und der Widerspruch berechtigt ist.

Achtung:

Wenn der Verein personenbezogene Daten öffentlich gemacht hat, z.B. im Internet, und der Betroffene die Löschung verlangen kann, muss der Verein auch diejenigen informieren, die sich diese Daten gezogen und sie weiterverwendet haben. Wie das gehen soll, wird die Praxis zeigen.

Rechte der Betroffenen (Art. 15 DSG VO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

dann, wenn der Betroffene behauptet, dass die Daten nicht richtig sind, für die Dauer der Prüfung.

Recht auf Datenübertragbarkeit

in Form eines maschinenlesbaren Formats

Widerspruchsrecht

dann, wenn mit den Daten Direktwerbung betrieben wird – Versicherungen !! – oder die Verarbeitung auf der Rechtsgrundlage von eigenen Interessen des Vereins erfolgt.

Beschäftigten – Datenschutz

Beim Datenschutz der Beschäftigten treffen den Arbeitgeber (gegenüber neuen Mitarbeitern) zwei Verpflichtungen, nämlich

- die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiter über den Datenschutz zu unterrichten und sie auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSG-VO zu verpflichten,
- die Mitarbeiter (einschl. Bewerber) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu **informieren**.
 - Einschlägig für die Verpflichtung/Unterrichtung der Beschäftigten sind die Art. 29 und 32 DSG-VO.
 - Der Kreis der Personen, die verpflichtet werden müssen, ist weit gefasst.
 - Die Form der Verpflichtung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, wegen der Nachweispflicht des Arbeitgebers sollte sie jedoch schriftlich sein. Zeitpunkt spätestens am 1. Arbeitstag.

Beschäftigten – Datenschutz

Der Datenschutz des Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeiter findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 26 ff BDSG (neu). Danach dürfen die Daten

- zur Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses und danach zu dessen Durchführung und Beendigung verarbeitet werden,
- außerdem aus arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Gründen.
- Die Zulässigkeit erstreckt sich dabei auf die elektronische Verarbeitung ebenso wie auf die Verarbeitung in Papierform, also auch auf Gesprächsnotizen oder Vermerken in der Personalakte.
- Einer gesonderten Einwilligung bedarf es regelmäßig nicht.

Daneben sind auch die Vorgaben aus der DSG-VO zu beachten, insbesondere die allgemeinen Datenschutzgrundsätze sowie die Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen.

Problem:

Möglicherweise Verstoß des BDSG gegen die EU-Verordnung (Art. 23) wegen der Einschränkungen auf Auskunfts- und Informationsrechte. Daher weite Fassung der konkreten Information.

Beschäftigten – Datenschutz (Muster zur Klausel Arbeitsvertrag)

Muster für vertragliche Datenschutzklausel

- (1) Soweit Herr/Frau zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten oder betraut ist, ist sie verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung, deren Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit. Die näheren Bestimmungen dazu sind enthalten, das Herrn/Frau zusammen mit dem Vertrag gegen Bestätigung ausgehändigt worden ist.

Beschäftigten – Datenschutz (Muster zur Verpflichtung auf Datenschutz)

Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies nach der Aufgabenbeschreibung vorgesehen ist und eine gesetzliche Regelung oder eine Einwilligung die Verarbeitung erlauben oder diese vorschreiben. Die Grundsätze für die Verarbeitung sind in Art. 5 Ab. 1 DSG-VO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen nachfolgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- auf das notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein, sie andernfalls unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden müssen;
- nur für die Zeit der konkreten Bearbeitung identifizierbar sein;
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich dem technischen und organisatorischen Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung oder vor unbeabsichtigten Verlust, Zerstörung oder Schädigung ("Integrität und Vertraulichkeit").

Verstöße gegen diese Verpflichtung können nach dem Gesetz mit Geldbuße/Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten und spezieller Geheimhaltungsvorschriften darstellen, auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche auslösen. Sonstige für das Arbeitsverhältnis geltende Vertraulichkeits- und Stillschweigensverpflichtungen bleiben unberührt.

Beschäftigten – Datenschutz (Muster zur Datenschutzerklärung 1)

Mit folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Arbeitgeber sowie über Ihre Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz:

1.	Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Arbeitgeber ist die Geschäftsleitung,
	vertreten durch den/die Leiter/in der Personalabteilung , erreichbar telefonisch unter
	sowie per E-Mail Als Datenschutzbeauftragter ist bestellt
	/ den Sie telefonisch unter oder per E-Mail erreichen
/	können.

- Der Arbeitgeber verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz oder einem Tarifvertrag oder einer Kollektivvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere Ihre Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch Betriebszugehörigkeit, oder Zugehörigkeit zu Trägern der Sozialversicherung oder zu Religionsgemeinschaften oder Angaben zur Einhaltung von Gesundheits-, Behinderten- oder sonstigen Arbeitnehmerschutzvorschriften. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar bei Ihnen selbst.
- 3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des § 26 BDSG sowie des Art. 6 Abs. 1 DSG-VO, soweit im Zusammenhang mit freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers erforderlich, Ihre Einwilligung.

Beschäftigten – Datenschutz (Muster zur Datenschutzerklärung 2)

- 5. Die Daten werden durch den Arbeitgeber solange verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, spätestens nach Beendigung/Abwicklung des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.
- Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 20 DSG-VO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSG-VO in Verbindung mit § 19 BDSG).
- Soweit Ihrerseits eine Einwilligung erteilt worden ist, haben Sie das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.
- 8. Im Zusammenhang mit der Arbeitsverhältnis sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Arbeitsverhältnis nicht eingegangen oder aufrecht erhalten werden kann.
- 9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.

Beschäftigten – Datenschutz (Widerspruchsrecht im Einzelfall)

Nach **Art. 21 DSG-VO** haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, soweit deren Verarbeitung im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSG-VO) oder auf der Grundlage einer Interessensabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSG-VO) erfolgt ist.

Der Arbeitgeber wird dann Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Was geschieht bei Datenschutzverletzungen?

Verhalten bei Datenpannen

Wenn es zu einer Datenpanne kommt, greifen weitgehende Melde- und Informationspflichten gegenüber Behörden und Betroffenen. Dabei gilt **eine Frist von 72 Stunden**. Begriff der Datenpanne ist weitgefasst. Darunter fallen beispielsweise Hackerangriffe ebenso wie Falschversand per E-Mail oder Fax.

Die Meldung hat an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu erfolgen:

- Beschreibung des Vorfalls, soweit möglich mit Angabe der Betroffenen und der betroffenen Daten
- Name und Kontaktdaten eines eventuellen Datenschutzbeauftragten oder sonstigen Ansprechpartners
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen
- Beschreibung der getroffenen Maßnahmen

Wer überwacht die Einhaltung des Datenschutzes im Verein?

Von staatlicher Seite kontrolliert die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Diese darf Informationen anfordern, Datenschutzprüfungen vornehmen, den Zugang zu Informationen fordern und **Bußgelder** verhängen.

Zuständig für Vereine:

Datenschutzaufsichtsbehörde in Bayern für den nicht-öffentlichen Bereich

Adresse:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Promenade 27, 91522 Ansbach

Telefon: 0981 53-1300

www.lda.bayern.de

https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html

WhatsApp – Nutzung als (offizielles) vereinsinternes Kommunikationsmittel?

Soweit ein Verein

- WhatsApp- Gruppen bildet und nutzt und
- auf diese Weise eine allgemeine Ebene zur Vereinskommunikation eröffnet,

handelt er nicht gesetzeskonform, da

- WhatsApp nicht den Datenschutzbestimmungen der DSG-VO entspricht und
- der Verein den ihm auferlegten Informationspflichten gegenüber den Betroffenen nicht nachkommen kann.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Gruppenmitglieder ihre Einwilligung erklärt haben, da diese lediglich die Rechtsgrundlage für die Nutzung der Daten bietet, jedoch nicht die Betroffenenrechte auf Information, Auskunft oder gar Löschung außer Kraft setzt.

Daher: Denkbar lediglich eine rein private Gruppenbildung unter Mitgliedern

WhatsApp – Nutzung als (offizielles) vereinsinternes Kommunikationsmittel?

- Das Adressbuch eines Nutzers mit allen Kontakten einschließlich E-Mail und Telefonnummern wird an WhatsApp und damit an Facebook übertragen. Damit ist völlig unklar, wohin und zu welchem Zweck diese Daten übertragen und verarbeitet werden.
 - Der Verein kann daher seinen Mitgliedern gegenüber seinen Informationspflichten nicht nachkommen.
 - Der Verein kann bei WhatsApp auch nicht erzwingen, dass bei Widerspruch die Daten gelöscht werden.
- WhatsApp sammelt für den Verein unkontrolliert Metadaten von Nutzern und hat damit Zugriff auf persönliche Identifikatoren, mit welchen Nutzern wann und wie oft und worüber kommuniziert wird und kann damit Benutzerprofile erstellen und verkaufen.
- Durch die Verwendung von WhatsApp werden Daten in die USA übertragen und damit gegen die DSGVO verstoßen, die eine Übertragung nach außerhalb EU zumindest von einem vergleichbaren Datenschutz abhängig macht.

Fotoaufnahmen - Kunsturhebergesetz (KUG)

§ 22 KUG

¹ Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ² Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ³ Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. ⁴ Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Fotoaufnahmen - Kunsturhebergesetz (KUG)

§ 23 KUG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 - 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 - 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 - 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 - 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Sozialsphäre – Privatsphäre - Intimsphäre

Fotoaufnahmen - Kunsturhebergesetz (KUG)

- Es macht keinen Unterschied, ob Veröffentlichung im Internet oder Intranet
- Beispiel Trachtenumzug ja oder nein ?
- Beispiel Abbildung von Zuschauern ja oder nein ?
- Beispiel "Mannschaftsfotos ja oder nein?
- Beispiel Vereinschronik ja oder nein ?
- 10 Jahre nach Ableben frei, davor Einwilligung durch die Angehörigen

Einwilligungserklärung zu Fotoaufnahmen

Muster

Es wird darauf hingewiesen, dass Fotos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Die Einwilligung gilt ab dem Datum der Unterschrift und dauert an während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder der Amtstätigkeit im Verein. Ein Widerruf der Einwilligung nach Beendigung der Mitgliedschaft oder der Amtstätigkeit ist nur möglich, wenn der Betroffene nachweist, dass dies erforderlich ist, seine berechtigten Interessen zu schützen.

Datum, Ort und Unterschrift

Einwilligungserklärung zu Fotoaufnahmen von Minderjährigen

Muster

Dar Varain

(Benennung von Veranstaltungen) Fotos anzufertigen. Diese Fotos sollen dann an folgender
Stelle im Internet/Intranet
Es wird darauf hingewiesen, dass Fotos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.
Die Einwilligung gilt ab dem Datum der Unterschrift und dauert an während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich, dass Sie mit Ihrem Kind

haghsightigt im Rahman van

Datum, Ort und Unterschrift aller Sorgeberechtigten

Warum muss ein Impressum angegeben werden?

Die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung ergibt sich aus § 5 des Telemediengesetzes (TMG) sowie aus § 55 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) und wird dort detailliert geregelt.

- § 5 TMG besagt, dass Diensteanbieter "für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien" ihre Anbieterinformationen "leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten" haben.
- Hintergrund dieser Anbieterkennzeichnungspflicht ist, dass sich die Nutzer der Medienangebote zum einen darüber informieren können, wer denn der Seitenbetreiber bzw. Anbieter ist. Zum anderen auch, um mit Kenntnis der ladungsfähigen Anschrift, mögliche rechtliche Ansprüche gegen den Seitenbetreiber durchsetzen zu können.
- Telemedien beinhaltet alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, also Vereinshomepage, Facebook, Twitter, E-Mails, Newsletter und mobile Apps, auch Broschüren und Vereinszeitungen

Fast jeder Sportverein präsentiert sich heutzutage seinen Mitgliedern, aber auch potentiellen Neumitgliedern gegenüber, mit einer eigenen Homepage im Internet. Des Weiteren nutzen Vereine vermehrt soziale Medien, wie Facebook oder Twitter, zum Informationsaustausch mit ihren Mitgliedern.

Im Ergebnis ist **jeder Webseitenbetreiber** verpflichtet, auf seiner Webseite ein Impressum vorzuhalten. Vollständig von dieser Pflicht befreit sind lediglich Webseiten, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen. In der Regel fallen Vereine nicht unter diese Befreiung, d. h. grundsätzlich sind Vereine, welche eine Webseite betreiben, verpflichtet, ein Impressum vorzuhalten, da sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewerblich handeln bzw. am Geschäftsleben teilnehmen, auch wenn es sich um gemeinnützige Vereine handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte deshalb jeder Verein ein Impressum mit den Angaben nach den §§ 5 TMG, 55 Abs. 1 RStV vorhalten. Des Weiteren empfiehlt es sich auch, sofern beispielsweise selbst verfasste Spielberichte, oder ähnliches auf der Webseite veröffentlicht werden, einen Verantwortlichen nach § 55 Abs. 1 RStV zu benennen.

Impressum – Muster

Dieses Impressum dient auch für die Profile des Vereins auf folgenden sozialen Netzwerken:

Angaben gemäß § 5 TMG

- Verein e.V., Anschrift des Vereins, Telefon (oder Telefax) und E-Mail
- Vertretungsberechtigte Personen nach § 26 BGB
- Vereinsregister mit Amtsgericht und Registernummer
- Umsatzsteuer- (nicht Steuer-) Identifikationsnummer

Angaben gemäß § 55 Abs. 2 RStV (wenn redaktionelle Inhalte wie Berichte usw. vorgehalten werden)

- ▶ Inhaltlich Verantwortliche(r) gemäß § 55 Abs. 2 RStV mit Namen, Vornamen, Vereinsadresse
- Nicht ausreichend nur E-Mail-Adresse
- Verantwortliche Person muss volljährige natürliche Person sein und ständigen Aufenthalt in Deutschland haben.

Wie ist das Impressum auf der Homepage zu veröffentlichen (§ 5 TMG)

Leicht erkennbar: Das Impressum muss an gut wahrnehmbarer Stelle platziert und ohne langes Suchen auffindbar sein.

- Dies bedeutet in der Praxis: Für das Impressum muss ein eigener Menüpunkt (also nicht als Untermenüpunkt oder Text auf der Kontaktseite aufführen) und somit eine eigene Seite eingerichtet sein.
- Der Menüpunkt sollte auch so genannt werden: "Impressum".
- Der Menüpunkt sollte bestenfalls im direkten Sichtbereich der Seite sein, wenn diese geöffnet wird.
- Der Menüpunkt sollte von der Schriftgröße gut lesbar sein.

<u>Hinweis: vgl. dazu auch die Möglichkeit auf https://www.e-recht24.de/impressum-generator.html</u>

Internetseiten – Datenschutzerklärung

Wann und wie muss zusätzlich eine Datenschutzerklärung aufgenommen werden?

Ist immer dann aufzunehmen bzw. nach DSG-VO zu überarbeiten, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Kontaktformulare, Newsletter-Anmeldungen, Tools zum Benutzerverhalten wie zB Google-Analytics
- Datenschutzerklärung eigener Menüpunkt neben Impressum
- Muss jederzeit abrufbar sein (vgl. wie Impressum)

Internetseiten – Datenschutzerklärung (Muster)

Datenschutz

Der Betreiber dieser Seiten behandelt personenbezogene Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Erklärung. Die Nutzung unserer Website ist in der Regel ohne Angabe von personenbezogenen Daten möglich. Soweit beispielsweise Namen oder Anschrift erhoben werden, erfolgt dies, soweit möglich, stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Cookies

Die Internetseiten verwenden teilweise Cookies, die als Session-Cookies nach dem Schließen der Seite automatisch gelöscht werden. Andere Cookies bleiben auf Ihrem Endgeräte erhalten bis Sie diese löschen.

Server-Log-Files

Der Provider der Seiten erhebt und speichert automatisch Informationen, die Ihr Browser automatisch an uns übermittelt, nämlich Browsertyp und –version, verwendetes Betriebssystem, Referrer URL, Hostname des zugreifenden Rechners und Uhrzeit der Serveranfrage.

Diese Daten sind nicht bestimmten Personen zuordenbar, eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Datenquellen wird nicht vorgenommen. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine rechtswidrige Nutzung behalten wir uns die Prüfung dieser Daten vor.

Internetseiten – Datenschutzerklärung (Muster)

Kontaktformular

Wenn Sie uns per Kontaktformular Anfragen zukommen lassen, werden Ihre Angaben aus dem Anfrageformular einschließlich der von Ihnen dort angegebenen Kontaktdaten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall der Anschlussfragen bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir ohne Ihre Einwilligung nicht weiter.

Newsletterdaten

Wenn Sie den auf der Website angebotenen Newsletter beziehen möchten, benötigen wir von Ihnen eine E-Mail-Adresse sowie Informationen, welche uns die Überprüfung gestatten, dass Sie Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse sind und mit dem Empfang des Newsletters einverstanden sind. Weitere Daten werden nicht erhoben. Diese Daten verwenden wir ausschließlich für den Versand der angebotenen Informationen und geben sie nicht an Dritte weiter.

Die erteilte Einwilligung zur Speicherung der Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters können Sie jederzeit widerrufen, etwa über den gesonderten "Austragen"-Link im Newsletter.

Internetseiten – Datenschutzerklärung (Muster)

Facebook-Plugins (Like-Button)

Twitter

LinkedIn

Recht auf Auskunft, Löschung, Sperrung

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema "personenbezogene Daten" können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden.

Hinweis:

Achtung: Achten Sie bei Verwendung der Muster jedoch darauf, dass Sie kein kostenpflichtiges ABO abschließen.

Internetseiten – Facebook und Co.

Damit Nutzer den Like-Button auf ihrer Webseite implementieren können, stellt Facebook ihnen einen Programmcode zur Verfügung, den diese in die HTML-Programmierung ihrer Webseite mittels eines sog. Iframes (=Inline-Frames) einbinden können. Die Einbettung eines Plugins hat zur Folge, dass bei jedem Aufruf der Internetseite automatisch und unabhängig davon, ob die Funktion "Gefällt mir" durch Anklicken genutzt wird, Daten an den Anbieter des Plugins übertragen werden. In jedem Fall werden mit Aufruf einer Seite bestimmte Grunddaten an Facebook übermittelt, jedenfalls die dynamische IP-Adresse des Nutzers und der String des genutzten Browsers, auch wenn kein eigener Account besteht.

Das Einbinden der Funktionalitäten und Plugins von Facebook oder Twitter oder LinkedIn auf Websites ist in Deutschland nicht ohne rechtliches Risiko möglich, da hier unter Umständen ungefragt Daten der Websitebesucher an den Anbieter des Dienstes übertragen werden. Nach Ansicht einiger Gerichte und Datenschutzbehörden genügt dafür ein Hinweis in der Datenschutzerklärung nicht. Empfohlen wird hier eine ausdrückliche Einwilligung der Nutzer, was nur über ein sog. Shariff-Verfahren möglich und nachweisbar ist.

Beispiel Musterverein

Ein kleiner Sportverein hat 200 Mitglieder, einen ersten Vorstand, einen Kassier sowie einen Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) sowie fünf Personen, die nach der sog. Übungsleiterpauschale bezahlt werden. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer selbst. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt dagegen durch den Kassier. Der Verein betreibt zudem eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeit im Verein

- Lohnabrechnung über Dritte
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

Checkliste für Vereine

Datenschutzbeauftragter

Muss ein DSB bestellt werden?

- Ja
- Nein (weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

- Ja (wegen regelmäßiger Verarbeitung von personenbezogenen Daten)
- ☐ Nein

Datenschutzverpflichtung von Beschäftigten

Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

- Ja (da alle Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen)
- □ Nein

Informations- und Auskunftspflichten

Bestehen Informationspflichten?

- ✓ Ja (Antrag, Anhang, Website)
- ☐ Nein

Checkliste für Vereine

Löschen von Daten

Gibt es Anforderungen zur Datenlöschung?

- ✓ Ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)
- ☐ Mein

Sicherheit

Müssen Daten besonders gesichert werden?

- □ Ja
- Nein (etablierte Standardmaßnahmen ausreichend)

Auftragsverarbeitung

Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

- Ja (sowohl mit dem Webanbieter als auch mit externem Lohnabrechner)
- □ Nein

Datenschutzverletzungen

Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

- ∑ Ja (aber nur bei relevanten Risiken, per Online beim BayLBDA)
- ☐ Nein

Datenschutz-Folgeabschätzung

Muss eine DSFA durchgeführt werden?

- □ Ja
- Nein (da kein hohes Risiko besteht)



